

Ercheinen:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend, Sonntag.
— Vierteljährliches Abonnement: 1 M. 25 Pf.,
durch die Post 1 M. 50 Pf. — Inserate: vier-
gespaltene Zeile 12 Pf., Solalpreis 10 Pf.
Größere Inserationsaufträge mit Rabatt.

Großenhainer

Inserate
für die am vorhergehenden Abend ausgegebene
Nummer werden bis früh 9 Uhr angenommen
und Gebühren für solche von auswärts,
wenn dies der Einsender nicht anders bestimmt,
durch Postnachnahme erhoben.

Unterhaltungs- und Anzeigebblatt.

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Großenhain.

Druck und Verlag von Herrmann Starke in Großenhain.

Für die Redaction verantwortlich: C. Plasnik in Großenhain.

Nr. 27.

Sonntag, den 15. Februar 1891.

79. Jahrgang.

Unterstützungen für Bad Elster betreffend.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern in Nr. 21 der Leipziger Zeitung eine Bekanntmachung erlassen hat, nach welcher drei verschiedene, dort näher bezeichnete Arten von Unterstützungen zum Gebrauche des Elsterbades auf **spätestens bis zum 31. März** dieses Jahres bei dem gedachten königlichen Ministerium unter Vorlegung eines Krankheitszeugnisses und eines obrigkeitlichen Zeugnisses geschehenes Ansuchen in Aussicht gestellt sind, werden unermöglichte Personen, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen, insbesondere auch die **Herrn Gemeindevorstände** für ihre Ortsarmen auf diese Bekanntmachung mit dem Bemerken hinzuweisen, daß alles Nähere hierüber aus derselben zu ersehen, im Uebrigen auch die unterzeichnete königliche Amtshauptmannschaft zu Ertheilung weiterer Auskunft in der Sache gern bereit ist.

Großenhain, am 11. Februar 1891.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

397 F.

Dr. Waentig.

3r.

Erledigt hat sich die auf den 20. Februar 1891 anberaumte Zwangsversteigerung der, **Franz Moritz Krause's** gehörigen Grundstücke Folien 84 des Merzschwiger, 45 des Leckwiger und 262 des Neuseußlitzer Grundbuchs.

Großenhain, am 12. Februar 1891.

Das königliche Amtsgericht.

Scheffler.

Hd.

Bekanntmachung.

Wir finden uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach § 24 der Verordnung, den Verkehr von Sprengstoffen betreffend, vom 3. November 1879, die Abgabe von explosiven Stoffen, Pulver u. an Personen **unter 16 Jahren** verboten ist.

Zumwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund von § 32 der vorgezeichneten Verordnung in Verbindung mit § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches zur Bestrafung gebracht werden.

Großenhain, am 12. Februar 1891.

Der Stadtrath.

Herrmann.

Bekanntmachung.

Die den 1. Februar a. c. fälligen **Grundsteuern** sind nach zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit längstens bis

zum 23. Februar 1891

an die Stadthauptcasse zu bezahlen.

Großenhain, am 2. Februar 1891.

Der Stadtrath.

Herrmann.

Rutz- und Brennholz-Auction.

Montag, d. 23., Dienstag, d. 24. u. Donnerstag, d. 26. Febr. 1891,
sollen folgende auf **Weißiger Forstrevier** aufbereitete Hölzer, als:

im Gasthofs zu Weissig a. R.

Montag, den 23. Februar a. c., von Vormittags 10 Uhr an,

1270	Stück	Kieferne	Stämme	von 10 bis 15	cm	Mittelfärke,			
660	"	"	"	"	16	"	22	"	"
35	"	"	"	"	23	"	31	"	"
73	"	"	Klöger	"	12	"	15	"	Oberfärke,
98	"	"	"	"	16	"	22	"	"
12	"	"	"	"	23	"	31	"	"
135	"	"	Derbstangen	von 13 bis 15	cm	Unterfärke,			

Dienstag, den 24. Februar a. c.,
von Vormittags 10 Uhr an,

60	Raummeter	Kieferne	Brennscheite,
227	"	"	Brennküppel,
152	"	"	Aeste,
104	"	"	Kiefernes Altreisig,
61,00	Wellenhundert	Kiefernes	Brennreisig,
180	Kieferne	Langhauen	I. bis IV. Classe,

im Gasthofs zu Schönfeld,

Donnerstag, den 26. Februar a. c., von Vormittags 9 1/2 Uhr an,

8	Stück	lichtene	Stämme	von 12 bis 15	cm	Mittelfärke,			
9	"	"	"	"	16	"	23	"	"
180	"	"	Kieferne	"	10	"	15	"	"
250	"	"	"	"	16	"	22	"	"
25	"	"	"	"	23	"	ic.	"	"
4	"	"	eigene Klöger	"	10 bis 20	"	Oberfärke,		
60	"	"	weiche	"	12	"	15	"	"
70	"	"	"	"	16	"	22	"	"
10	"	"	"	"	23	"	ic.	"	"
50	"	"	lichtene Reisstangen	von 3 bis 7	cm	Unterfärke,			
65	"	"	Derbstangen	"	8	"	14	"	"
15	"	"	Kieferne	"	13	"	15	"	"
40	Raummeter	Kieferne	Brennscheite,						
1	"	"	birkene Brennküppel,						
307	"	"	Kieferne	"	"	"	"	"	"
10	"	"	birkene Aeste,						
70	"	"	Kieferne	"	"	"	"	"	"
20	"	"	birkenes Besenreisig,						
7,00	Wellenhundert	Kiefernes	Brennreisig,						
30	Kieferne	Langhauen	I. bis IV. Classe,						

einzelnen und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besichtigen will, hat sich an den unterzeichneten Reviervorwalter zu **Weißig a. R.** zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg u. Königl. Forstrevierverwaltung Weißig a. R.,
am 7. Februar 1891.

Michael.

Riedel.

Belgien.

In dem so vielgepriesenen industriellen und constitutionellen „Mutterstaate“ Belgien haben sich allgemach Zustände herausgebildet, die es nicht mehr überraschend erscheinen lassen, wenn eines schönen Tages die Kunde vom Ausbruche einer Revolution in diesem Lande käme. So blühend und entwickelt daselbst auch in vieler Beziehung sich darstellt, so bedenklich leidet es andererseits an schweren inneren Schäden, die schon länger her datiren, die jedoch erst durch die jüngsten Vorgänge in Belgien wiederum grell beleuchtet worden sind. Eines der Hauptübel, an denen Belgien krankt, ist der Kampf der Liberalen und der clericalen Partei dieses Staates um die Herrschaft, ein Kampf, welcher schon von der Erringung der Unabhängigkeit Belgiens ab geführt wurde und mit den Jahren an Erbitterung nur noch zunahm. In diesem fortgesetzten Ringen um die politische Macht haben aber die Liberalen wie die Clericalen Belgiens schwere Unterlassungssünden begangen, und diese fangen jetzt an sich zu rächen. Belgien gilt als die constitutionellste Monarchie Europas, seine Verfassung als diejenige, welche unter allen europäischen Verfassungen die größte Summe politischer Freiheiten enthält. Aber dieses Ideal eines freien Staatswesens weist u. A. ein Wahlgesetz auf, welches das Wahlrecht bei den allgemeinen Wahlen fast nur als ein Privilegium der „oberen Zehntausend“ erscheinen läßt, und in welcher Weise das belgische Wahlgesetz verbesserungsbedürftig ist, beweist die Thatfache, daß es heute in Belgien bei einer Bevölkerung von über sechs Millionen Köpfen nur etwa 133 000 Stimmberechtigte giebt; hier Wandel zu schaffen, daran haben bislang weder Clericale noch Liberale ernstlich gedacht.

Kein Wunder, wenn sich daher unter der belgischen Arbeiterschaft, welche durch die Bestimmungen des bestehenden Wahlgesetzes von irgend einem Einflusse auf das Staatsleben so gut wie ausgeschlossen ist, bereits seit langer Zeit ein immer

mächtigerer Strömung kundgiebt, die nach Verallgemeinerung des Wahlrechtes drängt. Die socialdemokratischen Führer im Lande haben diese Strömung sehr geschickt zu leiten verstanden und heute sieht die Sache trotz der noch ablehnenden Haltung der Regierung so, daß es sich nur noch um die Frage handelt, ob das Wahlrecht lediglich erweitert oder ob sofort das gleiche und allgemeine Stimmrecht eingeführt werden soll. Die Wahlreformfrage ist es jedoch nicht allein, welche die gegenwärtig Belgien durchzitternde politische Bewegung erzeugt hat, denn hierbei spielt auch die Militärfrage eine wichtige Rolle. Dank dem verrotteten militärischen System Belgiens waren es daselbst bis jetzt überwiegend nur die Söhne des Arbeiterstandes, welche dem Vaterlande in Waffen dienten und ihm die „Blutsteuer“ zahlten, während es die Söhne der besitzenden Klassen meist vorzogen, sich dieser natürlichen Pflicht durch das Loskaufsystem zu entziehen. Auch dies hat zur Verbitterung der unteren Volksklassen Belgiens beigetragen, während zugleich das Fehlen der allgemeinen Wehrpflicht im belgischen Heere Zustände erzeugte, welche die Loyalität und Zuverlässigkeit desselben im Falle einer ernstlichen militärischen Action sehr fraglich machen. Die Meutereien der eingezogenen belgischen Reservisten und eine Reihe ähnlicher Vorgänge im stehenden Heere haben in jüngster Zeit genugsam bekundet, welche ein bedenklicher Geist in der Armee Belgiens herrscht.

Auch gegenüber diesen mehr als unerquicklichen Verhältnissen muß den jeweiligen Regierungsparteien in Belgien der Vorwurf gemacht werden, daß sie hierbei durch ihr Verhalten die Schuld mit tragen, daß sie die Dinge gehen lassen, wie sie waren, und an kein reformatorisches Eingreifen gedacht haben. Und genau derselbe Vorwurf muß gegenüber den belgischen Clericalen wie Liberalen bezüglich der socialen Fürsorge für die arbeitenden Bevölkerungsklassen des Landes erhoben werden. So hoch entwickelt sich dessen industrielle Thätigkeit zeigt, so wenig ist doch für die Arbeiter selbst ge-

schehen und erst vor ein paar Jahren bequeme man sich in Belgien dazu, mit der Einführung socialer Reformen zu beginnen, dieselben sind indessen bis heute nur Stück- und Flickwerk geblieben.

So präsentirt sich denn die innere Gesamtlage Belgiens in nichts weniger als erfreulichem Lichte. Besonders in den eigentlichen Arbeiterkreisen wächst die sociale wie die politische Erregung, welche von den socialdemokratischen Agitatoren für ihre Zwecke trefflich ausgenutzt wird, und dieses Hineinspielen der socialistischen Propaganda verleiht der gegenwärtigen Bewegung in Belgien einen beinahe revolutionären Zug. Noch kann man nicht sagen, daß Belgien am Vorabend einer Revolution stünde, aber bedenklich weit sind die Dinge doch gediehen und will die belgische Regierung den Lauf der Ereignisse durch kluge und verhältnißliche Maßregeln noch in ein ruhigeres Fahrwasser lenken, so wird es hierzu die höchste Zeit.

Tagesnachrichten.

Deutsches Reich. Se. Majestät der Kaiser folgte am Donnerstag zum zweiten Male seit seiner Thronbesteigung einer Einladung des französischen Vorkanzlers am Berliner Hofe, Herrn Herbet, zu einem größeren Mittagsmahl. Ihre Majestät die Kaiserin hatte sich infolge der Anstrengungen, welche die letzten Tage für Allerhöchstdieße im Gefolge gehabt, entschuldigen lassen.

Der Kaiser hat nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 mit der Stellvertretung des Reichskanzlers im Reich der Justizverwaltung, soweit sich diese in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reiches befindet, den Staatssecretär des Reichsjustizamtes, Wirkl. Geh. Rath Dr. Vosse, beauftragt.

Bei der am Freitag im Reichstage fortgesetzten Berathung des Arbeiterschutzgesetzes wurde lediglich über § 105 b, der